

Lohnsteuer-Info 05/2024

In dieser Ausgabe

- Betriebsveranstaltungen: Aktuelle Entwicklungen
 - Grundsätzliches
 - Vorstand-/ Abteilungsleiterveranstaltung als Betriebsveranstaltung
 - Betriebsveranstaltungen und Blick in das Sozialversicherungsrecht
- Lohnbuchhaltungsmandat und unerkannte Sozialversicherungspflicht
- Abkürzungsverzeichnis

Betriebsveranstaltungen: Aktuelle Entwicklungen

Grundsätzliches

Durch das ZollkodexAnpG¹ ergibt sich seit 2015 eine Rechtsänderung bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen.

Aufgrund einer gesetzlichen Kodifizierung gehören kraft Gesetzes zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch² Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

„¹Zuwendungen des Arbeitgebers *an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen* anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung).“

²Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle *Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob*

es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

³Soweit solche Zuwendungen den Betrag von **110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer *nicht übersteigen*, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen *des Betriebs* oder *eines Betriebsteils* offensteht.

⁴Satz 3 gilt für bis zu **zwei** Betriebsveranstaltungen jährlich.

⁵Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen *entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers* im Sinne des Satzes 2 anzusetzen.“

Die Finanzverwaltung hat zu der gesetzlichen Regelung mit Schr. v. 14. Oktober 2015 ausführlich Stellung bezogen.³

Praxishinweis

Durch das Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber keine Erhöhung des lohnsteuerlichen Freibetrags von 110 EUR auf 150 EUR verabschiedet. Es bleibt abzuwarten, ob in künftigen Gesetzgebungsverfahren eine Erhöhung vorgenommen werden wird.

¹ BGBl I 2014, 2417 = BStBl I 2015, 58

² § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

³ BMF-Schr. v. 14.10.2015, BStBl I 2015, 832

Vorstand-/ Abteilungsleiterveranstaltung als Betriebsveranstaltung

Die Lohnsteuer auf geldwerte Vorteile, die aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, die nur Führungskräften offensteht, kann nach Auffassung des BFH⁴ gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG pauschal mit 25 % versteuert werden.

Der Begriff der Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nach Auffassung des BFH entsprechend der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auszulegen.

Zum Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) führen zu Arbeitslohn.⁵

Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 EUR je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.⁶

Praxishinweis

Der Freibetrag von 110 EUR wird demnach nur gewährt, wenn die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Offen war die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem geschlossenen Teilnehmerkreis vorliegt (z. B. Vorstands- und Führungskräfte-Weihnachtsfeiern), selbst wenn dann kein Freibetrag in Höhe von 110 EUR gewährt werden kann.

Bedeutsam war die Beantwortung dieser Frage, weil bei Vorliegen einer Betriebsveranstaltung eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % möglich wäre.⁷

Der BFH hat bei geschlossenen Veranstaltungen für Zwecke der Lohnsteuerpauschalierung von geldwerten Vorteilen aus einer Betriebsveranstaltung nicht verlangt, dass die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen muss. Auch ohne ein Offenstehen für alle Mitarbeiter des Betriebs oder des Betriebsteils liege begrifflich eine Betriebsveranstaltung vor, die eine Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % rechtfertige.⁸

Praxishinweis

Gegenwärtig bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren wird.

Betriebsveranstaltungen und Blick in das Sozialversicherungsrecht

Aufwendungen von mehr als 110 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn die geldwerten Vorteile nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

Das hat das BSG am 23. April 2024⁹ entschieden und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen¹⁰ aufgehoben.

- Im entschiedenen Fall feierte das klagende Unternehmen mit seinen Beschäftigten am 5. September 2015 ein Firmenjubiläum.

- Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 EUR die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer.
- Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 EUR nach.
- Dies befand das BSG als rechtmäßig:

Der Beitragsbemessung in der Sozialversicherung unterliegt unter anderem das Arbeitsentgelt. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die der Klägerin für Güter und Dienstleistungen aufgrund der Betriebsfeier zum Firmenjubiläum für ihre Beschäftigten entstanden sind und 110 EUR pro Beschäftigten überschreiten.¹¹

⁴ BFH, Urt. v. 27.3.2024 - VI R 5/22, juris

⁵ § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG

⁶ § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG

⁷ § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

⁸ § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

⁹ BSG-Urt. v. 23.4.2024 - B 12 BA 3/22 R

¹⁰ Zuletzt LSG Nds-Bremen, Urt. v. 24.3.2022 - L 12 BA 3/20, DStR 2022, 1444

¹¹ vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Beitragsfreiheit sind nicht erfüllt. Dafür hätte die Klägerin zeitgleich mit den Entgeltabrechnungen diese Aufwendungen zumindest zur pau-

schalen Besteuerung¹² anmelden und dadurch den Übergang der Steuerschuld auf sich auslösen müssen.

Praxishinweis

Nach der zum 22. April 2015 geänderten SvEV¹³ reicht die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung nicht mehr für eine Sozialversicherungsfreiheit aus.¹⁴ Das Arbeitsentgelt muss vielmehr mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal besteuert werden.¹⁵ D. h. die Pauschalierung muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden. Eine Pauschalbesteuerung erst am 31. März 2016 – und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss – reicht dafür jedenfalls nicht. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändere, so das BSG, an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Lohnbuchhaltungsmandat und unerkannte Sozialversicherungspflicht

Nach einem Urteil des BGH umfasst das Lohnbuchhaltungsmandat keine Pflicht zur sozialversicherungsrechtlichen Beratung.¹⁶

Für die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit eines Mitarbeiters des Mandanten (hier: Gesellschafter-Geschäftsführer) habe der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe des Auftraggebers zu verfahren. Fehle eine solche verbindliche Vorgabe und sei die statusrechtliche Einordnung des Mitarbeiters weder anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei

anzusehen, habe der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken.

Dazu müsse er dem Mandanten die Möglichkeit einer rechts-sicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens nach § 28h Abs. 2 SGB IV, und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

Praxishinweis

Eine schriftliche Dokumentation sollten Berater zur Vermeidung späterer Haftungsrisiken vornehmen

¹² Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (und vorherige Ausführungen)

¹³ Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze v. 15.4.2015, BGBl I 2015, 583

¹⁴ § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV

¹⁵ Siehe weitergehend Besprechung des GKV-Spitzenverbandes der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über den gemeinsamen Beitragseinzug v. 20.4.2016

¹⁶ BGH, Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, DStR 2024, 1028

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung